

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	32 (1970)
Heft:	12
Rubrik:	"Auf Strassenverzweigungen hat das von rechts kommende Fahrzeug den Vortritt"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

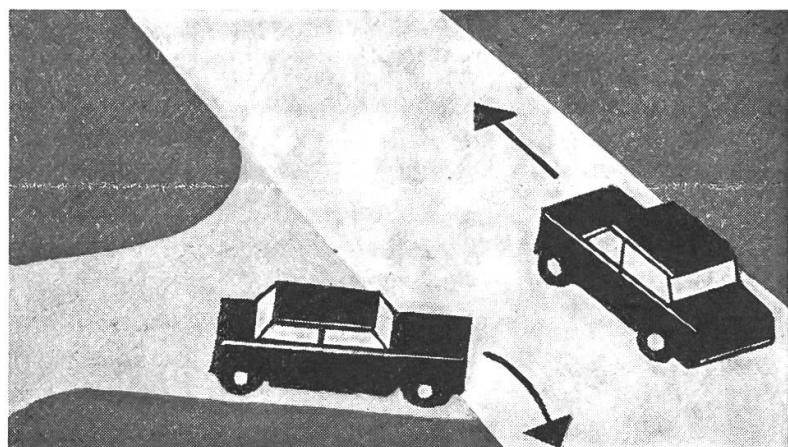
Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Auf Strassenverzweigungen hat das von rechts kommende Fahrzeug den Vortritt» (Art. 36, Abs. 2 SVG)

... vorausgesetzt, dass dieser Vortritt für den Ablauf des Verkehrs notwendig ist.

Schneidet das von links kommende Fahrzeug dem sich von rechts nähern den nicht den Weg ab, so besteht für das erstere kein Grund, seine Fahrt zu unterbrechen, um das letztere vorbeifahren zu lassen. Irgendeine Frage des Vortrittes ergibt sich hier nicht.



Zu diesem Urteil ist das Bundesgericht in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung gelangt (1).

Wie sich der Unfall ereignet hat

In der Ortschaft Lamboing wollte am 26. Dezember 1966 um 11 Uhr 15 eine aus einer Nebenstrasse kommende Automobilistin nach rechts einbiegen, um auf die Kantonalstrasse in Richtung Biel zu fahren.

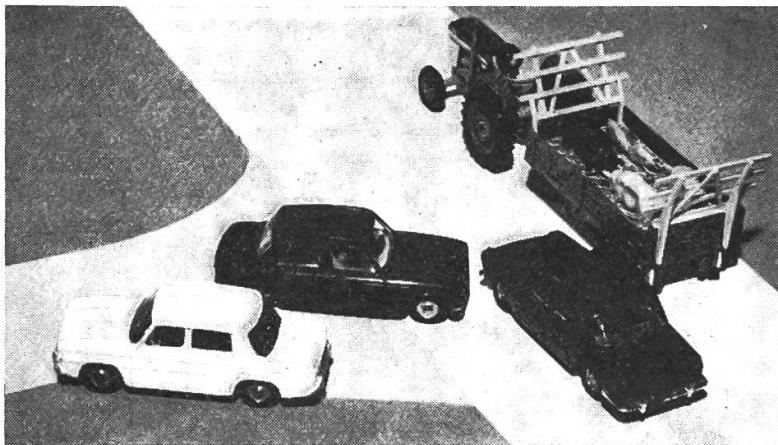
Im gleichen Augenblick näherte sich der Kreuzung aus dieser Richtung ein anderer Wagen, der auf der Kantonalstrasse in Richtung Diesse fuhr. Auf dem Kreuzungsraum waren zwei Fahrzeuge parkiert. Das erste (der weisse Wagen auf unserem Foto) befand sich im verbreiterten Teil der Nebenstrasse, kurz vor deren Einmünden in die Kantonalstrasse. Das zweite Fahrzeug, ein landwirtschaftlicher Traktor mit Anhänger, stand gegenüber der erwähnten Einmündung auf der Kantonalstrasse. Bevor er die Höhe des Traktors mit Anhänger erreichte, hupte der aus Biel kommende Automobilist, betätigte seinen Richtungsanzeiger und wich nach links aus, um mit stark verminderter Geschwindigkeit an diesen vorbeizufahren.

Ihrseits bog die aus der Nebenstrasse kommende Fahrerin links an dem parkierten Wagen vorbei in die Kantonalstrasse ein. Als sie das aus Biel kommende Fahrzeug sah, bremste sie heftig, konnte aber einen Zusammenstoss nicht vermeiden. Im Augenblick des Zusammenpralls befand sich ihr Wagen 1 m 30 weit auf der Kantonalstrasse.

(1) Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes: AS 93 IV, S. 104 ff.

Bei diesem Unfall wurde niemand verletzt. Der aus Biel kommende Wagen erlitt Beschädigungen auf der linken Seite, während an dem aus der Nebenstrasse kommenden Personenwagen der linke vordere Kotflügel eingedrückt und die vordere Stoßstange losgerissen wurde. Weil sie ihre Fahrzeuge so parkiert hatten, dass sie den Verkehr behindern konnten (Art. 37, Abs. 2 SVG), wurden dem Besitzer des Traktors und demjenigen des parkierten Wagens Bussen von je Fr. 20.— auferlegt, welche sie ohne Widerrede bezahlten. Der aus Biel kommende Fahrer wurde nicht bestraft.

Dieses



Biel

Was die aus der Nebenstrasse gekommene Fahrerin anbetrifft, so wurde sie wegen Nichtbeachtung des Rechtsvortritts (Art. 36, Abs. 2 SVG) und wegen ihrer den Strassen- und Verkehrsverhältnissen nicht angepassten Geschwindigkeit (Art. 32, Abs. 1 SVG) zu einer Busse von Fr. 40.— verurteilt.

Der Standpunkt des Bundesgerichtes

In seinem Entscheid über die Berufung dieser Fahrerin hat das Bundesgericht die frühere Rechtsprechung bestätigt. Der Vortritt eines Fahrzeugs gilt für die ganze Breite der von ihm benützten Fahrbahn; der Vortritt bleibt sogar bestehen, wenn es sich nicht — zu recht oder zu unrecht — rechts hält und in der Mitte oder auf der linken Seite der Strasse fährt (2). Dies bedeutet, dass das Vortrittsrecht nicht von der Stellung des vortrittsberechtigten Fahrzeuges im Verhältnis zum Strassenrand abhängt. Die Vorschrift des Rechtsvortritts ist allgemein gültig, und das von ihr zugestandene Recht unterliegt keinerlei Bedingungen hinsichtlich der Fahrt des vortrittsberechtigten Fahrzeuges (3).

Dieser Grundsatz ist unanfechtbar, stellt das Bundesgericht fest, aber nur derjenige kann sich auf ihn berufen, welcher im Genuss des Rechtsvortritts ist.

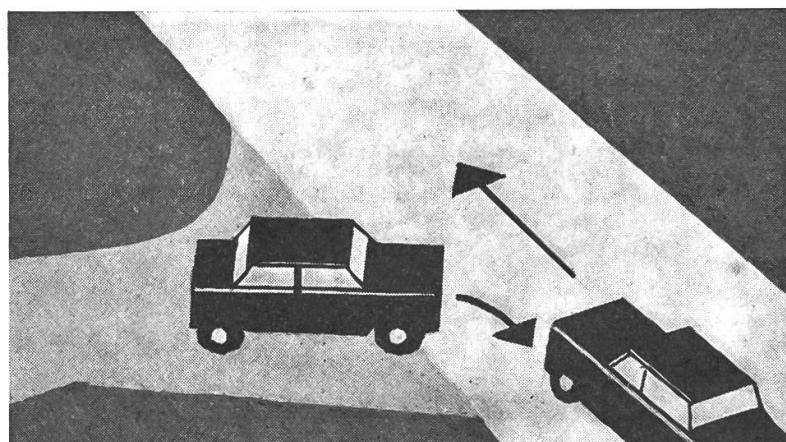
(2) Es ist möglich, dass der Vortrittsberechtigte dabei einen Verstoss gegen die Verkehrsregeln begeht: Dieser wird bei der Beurteilung seines eigenen Falles berücksichtigt, aber ein allfälliges Verschulden nimmt ihm in keinem Fall sein Vortrittsrecht gegenüber dem von links kommenden Fahrzeug.

(3) Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtes: AS 84 IV, S. 114.

Damit ein Automobilist in bezug auf einen anderen ein Recht auf Vortritt hat, ist es notwendig, dass die Bahnen der Fahrzeuge auf Grund der örtlichen Beschaffenheit und der eingeschlagenen Richtungen zusammenlaufen.

Das Problem des Vortritts wäre nur aufgetaucht, wenn die Fahrerin nach links in Richtung Diesse eingebogen wäre (sie konnte ihre Fahrt nicht geradeaus fortsetzen, da auf der anderen Seite der Kantonalstrasse keine Verkehrsader die Nebenstrasse verlängert, aus welcher die Fahrerin kam). In diesem Falle wäre die Bahn ihres Wagens notwendigerweise auf diejenige des aus Biel kommenden Fahrzeuges getroffen.

Aber die Lenkerin ist nach rechts (in Richtung Biel) und nicht nach links gefahren. «Die örtliche Beschaffenheit war nicht so, dass sich die Bahnen der beiden Fahrzeuge in diesem Fall hätten vereinigen müssen.» Die Fahrbahn der Kantonalstrasse ist 5 m 20 breit; das Kreuzen der beiden Wagen war also möglich und bot keine Schwierigkeit. Der trotzdem erfolgte Zusammenstoss wurde durch die beiden an dieser Verzweigung parkierten Fahrzeuge verursacht, welche beide Fahrer zwangen, nach links auszuweichen; auf dieses zweifache Ausweichen ist ihr Aufeinandertreffen in der Mitte der Kreuzung zurückzuführen.



Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass die kantonale Behörde die Rekurrentin zu Unrecht wegen Verweigerung des Rechtsvortritts verurteilt hat. «Es war nicht eine Frage des Vortritts, sondern des Kreuzens von zwei Fahrzeugen, die beide ein jeweils rechts von ihnen befindliches Hindernis umfuhren. In diesem Fall sind die gleichen Regeln anzuwenden, als ob die beiden Fahrer ausserhalb einer Strasseneinmündung in gerader Fahrrichtung kreuzen mussten, während auf einer oder beiden Seiten der Fahrbahn das Vorhandensein eines Hindernisses ein Ausweichen nach links notwendig machte.»

Von den beiden von der kantonalen Behörde erkannten Verstössen der Rekurrentin – Verletzung des Rechtsvortrittes (Art. 36, Abs. 2 SVG) und den Umständen sowie den Strassen- und Verkehrsbedingungen nicht angepasste Geschwindigkeit (Art. 32, Abs. 1 SVG) – bleibt nur der zweite bestehen. Das Bundesgericht fügt hinzu, dass die als Strafe für beide Uebertretungen aus-

gesprochene Busse von Fr. 40.— sogar für den einen tatsächlich begangenen Vorstoss gerechtfertigt wäre. Aber der bernische Gerichtshof hat der Verletzung des Vortrittsrechts eine besondere Bedeutung beigemessen. Deswegen ist es möglich — und sogar wahrscheinlich —, dass er die Busse ermässigt, da letztere Uebertretung ausgeschlossen wird. Das erscheint um so berechtigter, als die Besitzer der parkierten Fahrzeuge, welche die ursprünglichen und hauptsächlichen Urheber sind, nur zu je Fr. 20.— Busse verurteilt wurden und der aus Biel kommende Automobilist sogar straffrei ausging, obwohl es bei Berücksichtigung nur eines Verschuldens der Rekurrentin keineswegs unwahrscheinlich ist, dass seine Verurteilung ebenfalls gerechtfertigt wäre.

Die Sache wurde an die kantonale Behörde zurückverwiesen, welche die Fahrerin von der Beschuldigung, das Vortrittsrecht verletzt zu haben, freisprach und sie schliesslich zu einer Busse von Fr. 30.— wegen Verstosses gegen Art. 32, Abs. 1 SVG verurteilte.

Praktischer Ratschlag

Um die aus dieser Angelegenheit zu ziehende Schlussfolgerung zu verstehen, wollen wir annehmen, dass wir am Steuer des aus Biel kommenden Wagens sitzen: Wir befinden uns auf einer Kantonalstrasse, und zwar mit geringer Geschwindigkeit, da wir eine Ortschaft durchfahren. Von weitem sehen wir einen auf der rechten Strassenseite parkierten landwirtschaftlichen Traktor mit Anhänger. Wir vermindern die Geschwindigkeit und betätigen den linken Blinker, da wir wegen der guten Sicht und des fehlenden Gegenverkehrs an dem Anhänger und dem Traktor vorbeifahren wollen. Es ist nämlich nicht mehr ausdrücklich verboten — wie gemäss dem früheren Gesetz —, an Kreuzungen zu überholen (Art. 35, Abs. 4 SVG).

In diesem Augenblick kommt von links ein Wagen aus einer Nebenstrasse. Haben wir Vortritt? Gemäss den Erwägungen des Bundesgerichtes hängt alles von der Richtung ab, welche dieses Fahrzeug einschlagen wird: Fährt es in Richtung Biel, so müssen wir ihm den Vortritt lassen; steuert es in Richtung Diesse, so sind wir vortrittsberechtigt.

Es ist recht schwierig, mit Sicherheit zu wissen, welches die Absichten des Automobilisten sind. Aus unserem Wagen sind seine Blinker kaum sichtbar. Es ist ja auch möglich, dass sie infolge Vergessenheit oder wegen eines Defektes nicht funktionieren. Unsere Verlegenheit wäre noch grösser, wenn die Nebenstrasse, welche auf die Kantonalstrasse trifft, weiterführte, denn falls der Automobilist geradeaus weiterfahren wollte, ginge seine Absicht daraus hervor, dass er überhaupt kein Richtungssignal geben würde.

Infolgedessen ist es nötig, an Kreuzungen doppelt vorsichtig zu sein. Wie Sie wissen, ereignen sich 62 % der Unfälle an Strassenkreuzungen. Selbst wenn Sie vortrittsberechtigt zu sein glauben, sollten Sie nicht zögern, auf Ihr Recht zu verzichten, um einen Zusammenstoss zu vermeiden.

Aus «Mitteilungsblatt Waadt-Unfall, Waadt-Leben»